

Verein Bürger für Quadrath–Ichendorf e. V. (BfQI e.V.)

Vereinsatzung

Präambel

Der Verein BfQI e. V. will dem Gemeinwohl dienen, das Gemeinwesen im Stadtteil Quadrath-Ichendorf der Kreisstadt Bergheim fördern und den Stadtteil insgesamt stärken. Er setzt sich zum Ziel, die im Rahmen des Projekts „Bürger machen Stadt“ erfolgreiche Stadtteilarbeit der letzten Jahre zu verstetigen und durch bürgerschaftliches Engagement zu unterstützen. Der Verein will Bürgerinnen und Bürger, Initiativen, Vereine, Wirtschaftsunternehmen und Institutionen im Stadtteil zur Mitarbeit im Verein einladen, mehr Mitverantwortung für die Gestaltung des Gemeinwesens zu übernehmen. Durch seine Arbeit will der Verein das soziale und kulturelle Miteinander im Stadtteil voranbringen. Quadrath-Ichendorf soll so zu einem Ort des bürgerschaftlichen und gesellschaftlichen Engagements werden. Der Verein versteht sich als Partner der Stadt Bergheim und will Projekte, die nicht zu den kommunalen Pflichtaufgaben gehören, initiieren, fördern und unterstützen. In bürgerschaftlicher Eigenverantwortung entwickelt der Verein innovative und zukunftsfähige Strukturen.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Bürger für Quadrath-Ichendorf“. Nach der Eintragung in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts wird der Name mit dem Zusatz „e. V.“ ergänzt.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz im Stadtteil Quadrath-Ichendorf der Kreisstadt Bergheim.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zwecke des Vereins sind die Förderung
 - der Arbeit für und mit Kindern, Jugendlichen, Erwachsenen und Senioren,
 - von Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutz sowie der Heimatpflege,
 - des Zusammenlebens der Generationen und Kulturen
 - sowie des bürgerschaftlichen Engagements in Bergheim, Quadrath-Ichendorf.
- (3) Diese Zwecke verfolgt der Verein vorrangig durch die Initiierung, Förderung und Durchführung von Projekten der Stadtteilarbeit in Bergheim, Quadrath-Ichendorf. Dazu zählen zum Beispiel die Erarbeitung von Anstößen zur Entwicklung des Stadtteils, Betrieb eines Kulturtreffs, Stadtteilstadtteilfest, Vernetzung der lokalen ehrenamtlichen und professionellen Akteure.

- (4) Die aufgeführten Zwecke müssen nicht gleichzeitig und in gleichem Maße verwirklicht werden.
- (5) Die Förderung der genannten Zwecke schließt die entsprechende Verbreitung durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit ein.

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

- (1) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (2) Die Mittel des Vereins können im Rahmen des steuerlich Zulässigen ganz oder teilweise einer zweckgebundenen Rücklage gemäß den entsprechenden steuerrechtlichen Vorschriften zugeführt werden, soweit dies erforderlich ist, um die Vereinszwecke nachhaltig erfüllen zu können. Daneben können steuerrechtlich zulässige freie Rücklagen gebildet werden.
- (3) Der Verein kann zur Erledigung seiner Aufgaben hauptamtliches Personal beschäftigen oder die Erledigung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen. Das zur Erfüllung des Vereinszwecks benötigte Personal darf höchstens bis zu vergleichbaren Vergütungen im öffentlichen Dienst entlohnt werden.
- (4) Der Verein ist zur ordnungsgemäßen Buchführung verpflichtet.

§ 6 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine natürliche oder juristische Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
- (2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet. Bereits bezahlte Beiträge werden erstattet.
- (4) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können in besonderen Einzelfällen vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Diese Personen sollen durch ihre Ernennung den Verein in seiner Außenwirkung unterstützen können. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder durch Auflösung der juristischen Person.

- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied. Sie muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres abgegeben werden.
- (3) Der Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Ein Ausschluss erfolgt durch schriftlichen Bescheid des Vorstands. Vor dem Ausschluss ist das Mitglied vom Vorstand persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 9 Beiträge

Die Mitgliedsbeiträge werden für das Kalenderjahr erhoben. Die Beitragshöhe und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung. Näheres ist in der Beitragsordnung geregelt.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung und
2. der Vorstand.

§11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
- (2) Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere
- die Wahl und Abwahl des Vorstands,
 - Entlastung des Vorstands,
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstands,
 - Wahl der Kassenprüfer/innen
 - Erstellung und Änderung der Beitragsordnung
 - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie
 - weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- (3) Einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom /von der Vorsitzenden bzw. der vom Vorstand zu seiner / ihrer Vertretung Berufenen unter Einhaltung einer Frist von mindestens vierzehn Kalendertagen schriftlich (per Post, E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung einberufen, die zu behandelnden Gegenstände sind kurz zu erläutern. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.
- (5) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben.
- (6) Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied (Versammlungsleiter) geleitet. Vorstandswahlen werden von einer/em von der Mitgliederversammlung gewählten Wahlleiter/in geleitet.
- (9) Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein/e Schriftführer/in zu wählen.
- (10) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Das Stimmrecht für eine juristische Person kann nur von einer Person unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
- (11) Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.
- (12) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei mehreren Kandidaten gilt als gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereint. Satzungsänderungen, auch die zur Änderung des Zwecks des Vereins, können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- (13) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schriftführer/in, dem/der Pressesprecher/in und dem/der Kassierer/in. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach kaufmännischen Gesichtspunkten. Die Geschäftsführung erfolgt in ausschließlicher und unmittelbarer Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke. Der Vorstand stellt sicher, dass die tatsächliche Geschäftsführung auch durch ggf. zur Vertretung befugte Personen den Bestimmungen ent-

spricht, die diese Satzung als Voraussetzungen für die Steuerbegünstigung enthält.

- (2) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
- (3) Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt im Vorstand.
- (7) Die in den Vorstandssitzungen getroffenen Entscheidungen sind zu protokollieren. Protokolle sind vom/von der Protokollführer/in und dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen. Die Protokolle liegen nach einer Frist von vier Wochen jedem Vereinsmitglied zur Einsichtnahme beim Vorstand vor.
- (8) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Eine Erstattung notwendiger Auslagen muss durch eine Vorstandsentscheidung geregelt werden.

§ 13 Aufgaben und Geschäftsgang des Vorstands

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach kaufmännischen Grundsätzen.
- (2) Der Vorstand kann nach Maßgabe der wirtschaftlichen Verhältnisse und unter Beachtung der Regelungen dieser Satzung haupt- bzw. nebenamtliches Personal einstellen.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands können nach Maßgabe der wirtschaftlichen Verhältnisse und des Arbeitsanfalls haupt- oder nebenamtlich tätig sein. Die Entscheidung darüber und gegebenenfalls über die Höhe der Vergütung trifft die Mitgliederversammlung. Gewährte Vergütungen müssen dem Umfang der Tätigkeit sowie dem gemeinnützigen Zweck des Vereins angemessen sein.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (5) Der Vorstand fällt seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Die Entscheidungen können gegebenenfalls im schriftlichen Umlaufverfahren oder per E-Mail – Umlaufverfahren erfolgen.
- (6) Näheres ist in der vom Vorstand zu erlassenden Geschäftsordnung des Vorstands zu regeln.

§ 14 Haftungsbeschränkung

- (1) Der Verein haftet nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind.
- (2) Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für Schäden aus einem fahrlässigen Verhalten der Repräsentanten des Vereins. Dies gilt insbesondere

re für Schäden, die bei Ausübung der Mitgliedschaftsrechte entstehen, für Schäden aus Unfällen und Diebstählen.

- (3) §§ 31, 31a, 31b BGB bleiben unberührt, soweit nicht nach § 40 BGB abdingbar.

§15 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/innen aus den Reihen der Mitglieder. Deren Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Vorstandsmitglieder können nicht gleichzeitig Kassenprüfer/innen sein.

§ 16 Projektgruppen / Steuerungsgruppe

- (1) Der Vorstand kann durch Beschluss Projektgruppen einrichten, deren Aufgaben den einzelnen Zielen des Vereins entsprechen. Die Projektgruppen arbeiten im Rahmen der Vorgaben des Vorstands und in enger Abstimmung mit ihm weitestgehend selbstständig. Die Zahl und Größe der Projektgruppen ist nicht begrenzt.
- (2) Von den Mitgliedern der jeweiligen Projektgruppe wird jeweils ein/e Sprecher/in gewählt; welche/r vom Vorstand zu bestätigen ist. Als gewählt gilt, wer die meisten Stimmen auf sich vereint. Die Sprecher/innen müssen Mitglied des Vereins sein.
- (3) In den Projektgruppen können Bürgerinnen und Bürger des Stadtteils Quadraath-Ichendorf auch ohne Mitgliedschaft mitarbeiten. Sie sind nicht Mitglieder der Mitgliederversammlung und haben nur Stimmrecht in der jeweiligen Projektgruppe. Ihre Mitarbeit darf nicht gegen die Interessen und Ziele des Vereins und seiner Organe verstoßen. Mitarbeiter ohne Mitgliedschaft können vom Vorstand von der Mitarbeit ausgeschlossen werden, wenn sie gegen die Bestimmungen des Satzes 3 verstoßen.
- (4) Die Arbeit der Projektgruppen wird von der Steuerungsgruppe koordiniert.
- (5) Die Steuerungsgruppe setzt sich aus dem Vorstand (§ 12 der Satzung) und den Sprechern/innen der Projektgruppen zusammen. Bei unterschiedlichen Auffassungen entscheidet der Vorstand.
- (6) Die in den Sitzungen der Projektgruppen und der Steuerungsgruppe getroffenen Entscheidungen sind zu protokollieren. Die Protokolle der Steuerungsgruppe sind vom/von der Vorsitzenden und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen. Die Protokolle der Projektgruppen sind vom/von der Sprecherin zu unterzeichnen und dem Vorstand zuzuleiten. Die Protokolle liegen nach einer Frist von vier Wochen jedem Vereinsmitglied zur Einsichtnahme beim Vorstand vor.
- (7) Die Sprecher/innen der Projektgruppen sind ehrenamtlich tätig. Eine Erstattung notwendiger Auslagen muss durch eine Vorstandsentscheidung geregelt werden.
- (8) Näheres ist in der Geschäftsordnung zu regeln.

§ 17 Auflösung oder Aufhebung des Vereins, Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke

Eine Auflösung des Vereins erfolgt in einer besonderen, innerhalb eines Monats einzuberufenden Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bergheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke für die städtischen Kindergärten in Bergheim, Quadrath-Ichendorf zu verwenden hat. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamts ausgeführt werden.

§ 18 Stellung des Finanzamts

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck des Vereins betreffen, ist zuvor die Stellungnahme des Finanzamts zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 19 Salvatorische Klausel

Die Nichtigkeit einzelner Satzungsbestimmungen führt nicht zur Nichtigkeit der gesamten Satzung.

§ 20 Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Satzung wurde am Mittwoch, den 26. August 2015 in 50127 Bergheim, Quadrath-Ichendorf von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Bergheim Quadrath-Ichendorf, dem 30. August 2015

gez.

Klaus Gerlinger, Vorsitzender